



GEMEINDE TEUFENTHAL

Reglement
über die Abgabe elektrischer Energie
aus dem Niederspannungsnetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Umfang der Stromlieferung	4
3.	Regelmässigkeit der Stromlieferung	4
4.	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
5.	Vertragsverhältnis	7
6.	Anschluss an die Verteilanlagen	8
7.	Schutz von Personen und Werkanlagen	10
8.	Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	10
9.	Messeinrichtungen	12
10.	Messung des Stromverbrauches	13
11.	Benützungsgebühren	13
12.	Rechnungsstellung und Zahlung	15
13.	Einstellung der Stromlieferung	15
14.	Beschwerden, Verwaltungsverfügungen, Vollzug	16
15.	Schlussbestimmungen	16

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Teufenthal beschliesst gestützt auf §3, Absatz 1, §20 sowie §37 Abs. 2 lit. m) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Die Elektrizitätsversorgung Teufenthal, im folgenden "Werk" genannt, ist eine unselbständige öffentliche Anstalt (Gemeindeanstalt) mit eigener Rechnungsführung im Sinne von §3 Abs. 1 des Gemeindengesetzes vom 19. Dezember 1978. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Rechtsform
Organisation

Das Werk kann durch eine vom Gemeinderat gewählten Kommission vertreten werden. Den Vorsitz der Kommission führt der jeweilige Ressortchef des Gemeinderates.

Art. 1.2

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen "Kunden". Als Kunde gelten Eigentümer und Bezüger. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden.

Ordnung des
Lieferverhältnisses

Das Rechtsverhältnis des Werkes zu seinen Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

Art. 1.3

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, nachfolgend "Installationen" genannt, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

Eigentümer
von elektr.
Installationen

Als Strombezüger (nachfolgend "Bezüger") gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

Strombezüger

Art. 1.4

Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Rechtsver-
hältnis zum
Kunden

Art. 1.5

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kunden erfüllt sind, wie Installation der Messeinrichtungen, Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

Aufnahme der Stromlieferung

Art. 1.6

Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und den Anschluss- und Benützungsgebühren abweichen.

Spezielle Stromlieferungen

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten), welche in Anhang 3 zu diesem Reglement festgelegt sind. Die Besonderen Bedingungen werden vom Werk ausgearbeitet und unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Rücklieferung

2. Umfang der Stromlieferung

Art. 2.1

Das Werk liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

Umfang der Stromlieferung

Art. 2.2

Das Werk erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Bauvorschriften als Bauzone ausgedehnten Gebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.

Erweiterung Verteilnetz

Art. 2.3

Das Werk setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor ($\cos \phi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

Festlegung Stromart

3. Regelmässigkeit der Stromlieferung

Art. 3.1

Das Werk liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den gültigen Normen bezüglich Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen. Vorbehalten bleiben besondere Benützungs- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Lieferung von Strom

Art. 3.2

Das Werk hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

Einschränkungen/
Einstellungen

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
- f) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparatkategorien zu sperren.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussiehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüglern, soweit möglich, im voraus angezeigt.

Art. 3.3

Die Bezüglern haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

Entschädigungs-
anspruch

4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 4.1

Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

Anschluss-
bewilligung

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicherheizungen, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas

- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter, Liftanlagen usw.)
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 1.6

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss lit. c-e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

Art. 4.2

Das Gesuch ist auf einem Normformular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Gesuch für
Anschlüsse

Art. 4.3

Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Anschluss
ans Netz

Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

Empfindliche
Geräte

Art. 4.4

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

Verwendung
der Energie

Art. 4.5

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen. Es dürfen auf die Tarife des Werkes keine Zuschläge erhoben werden.

Energieabgabe
an Dritte

Art. 4.6

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

Nichtbewilligte
Anschlüsse

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen

- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werkes oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Art. 4.7

Das Werk kann zu Lasten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

Besondere
Massnahmen

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Kunden ausüben
- d) für elektrische Geräte, welche die gültigen Normen und Vorschriften nicht erfüllen.

5. Vertragsverhältnis

Art. 5.1

Der Energielieferungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

Kündigung
des Energie-
lieferungs-
vertrages

Art. 5.2

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel dem Werk vom wegziehenden und dem neuen Mieter innert 14 Tagen gemeldet werden.

Eigentums-/
Mieterwechsel

Art. 5.3

Für Forderungen des Werkes für Kosten, die nach der Kündigung des Energielieferungsvertrages, sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

Stromverbrauch
in leerstehen-
den Räumen

Art. 5.4

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

Nichtbenützung

6. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 6.1

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6.7) erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

Netzanschluss

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt, wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen.

Art. 6.2

Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Bestellers.

weitere
Anschlüsse

Art. 6.3

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

Gemeinsame
Zuleitung

Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 6.4

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht, für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Durchleitungs-
recht

Art. 6.5

Das Werk erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag zur anteiligen Finanzierung des Verteilnetzes und für die Erstellung der Anschlussleitung. Diese Kosten sind im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

Anschluss-
beitrag

Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen des Werkes auszuführen.

Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Verstärkung
Anschluss-
leitung

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.	Um-/Neubauten
Wünscht der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Anteil der Kosten zu übernehmen. Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit dem Kunden, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.	Kosten für Ersatzanschluss
Art. 6.6 In unerschlossenen Gebieten, wo kein Verteilnetz besteht, können die Grundeigentümer zu Baubeiträgen verpflichtet werden. Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete können Beiträge an die Baukosten auch für weitere notwendige Investitionen, wie Transformatorenstationen usw., im Rahmen von Beitragsplänen eingefordert werden.	Baubeiträge
Art. 6.7 Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.	Abgabestelle
Art. 6.8 Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem Werk ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird vom Werk und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.	Aufstellung Transformatorenstation
Art. 6.9 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.	Vorübergehende Anschlüsse
Art. 6.10 Das beauftragte Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.	Benützung von Privateigentum
Art. 6.11 Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.	Kosten-sicherung

7. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 7.1

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Personen/
Werkschutz

Art. 7.2

Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

Arbeit an
Freileitungs-
anschluss

Art. 7.3

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen. Das Werk ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Arbeit nahe
von elektr.
Anlagen

Art. 7.4

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Grabarbeiten

Art. 7.5

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Schutz-
massnahmen

Art. 7.6

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Eigenerzeu-
gungsanlagen

8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

Art. 8.1

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im weiteren gelten die vom Werk bezeichneten Werkvorschriften.

Vorschriften

Art. 8.2

Installationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Berechtigung
zur Ausführung

Art. 8.3

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der Installation schriftlich auf Normformularen an das Werk zu richten. Die Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien des Werkes.

Meldungen von
Installationen

Art. 8.4

Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

Instandhaltung

Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektr. Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haftet primär der Eigentümer.

Schäden an
Personen und
Sachen

Art. 8.5

Das Werk oder dessen Beauftragte führen die Kontrollen der Installationen gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung durch. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Behebung
von Mängeln

Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

Art. 8.6

Die Kosten für die Abnahmekontrolle von Installationsarbeiten trägt das Werk. Allfällige Nachkontrollen werden in Rechnung gestellt. Periodische Kontrollen können in Rechnung gestellt werden.

Kosten

Art. 8.7

Den Organen des Werkes oder dessen Beauftragte ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Zugang zu
elektrischen
Einrichtungen

Art. 8.8

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile ist nur Angestellten des Werkes oder hiezu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte
Anlageteile

9. Messeinrichtungen

Art. 9.1

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Tarif-
apparate

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden. Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.

Kosten von
Montage/
Demontage der
Tarifapparate

Art. 9.2

Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Beschädigung
Tarifapparate

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

Montage Tarif-
apparate

Art. 9.3

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Prüfung von
Messeinrich-
tungen

Art. 9.4

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Beanstandung
Messapparate

Art. 9.5

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

Meldung von
Unregelmässig-
keiten

Art. 9.6

Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

Unterzähler
der Bezüger

10. Messung des Stromverbrauches**Art. 10.1**

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

Zählerstand

Art. 10.2

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Nachprüfung
Messapparate

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.

Fehlanzeige
der
Messapparate

Art. 10.3

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, das Werk treffe am Verlust ein Verschulden.

Verlust durch
Schaden

11. Benützungsgebühren**Art. 11.1**

Die Gebühren bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe unter Einrechnung eines angemessenen Anteiles zur Reservenbildung für die Sicherstellung der Wiederbeschaffung und einer langfristig genügenden Eigenfinanzierung sowie für angemessene Rückstellungen.

Grundsätze

Zu den Aufwendungen zählen die Energiebeschaffungskosten, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, Absicherung von Risiken, allgemeine Verwaltungskosten.

Art. 11.2

Der Bezug von Strom sowie die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen sind gemäss den geltenden Anschlussgebühren Anhang 1 und den Benützungsgebühren Anhang 2 zu bezahlen.

Begriffe

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden vom Werk ausgearbeitet und unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Anschluss- /
Benützungsgebühren

Über die im Einzelfall anzuwendende Benützungsgebühr entscheidet Der Gemeinderat auf Antrag des Werkes.

In begründeten Sonderfällen wie für

- vorübergehende Lieferungen (Schau- und Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.)
- die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie und
- Rücklieferungen der Kundschaft ins Verteilnetz des Werkes

kann das Werk von den Tarifvorschriften abweichen und andere Benützungsgebührenmodelle oder -ansätze anwenden. Benützungsgebührenmodelle oder -ansätze haben sich nach den verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) zu richten.

Art. 11.3

Die einzelnen Benützungsgebühren bestehen aus den Positionen Netzkosten, Energiekosten und Gebühren zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Ausgestaltung
der Gebühren

Art. 11.4

Für besondere Formen der Leistungs- und/oder Energiebereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann das Werk spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben und so allenfalls verbleibende Aufwendungen decken.

Spezielle
Beiträge

Art. 11.5

Die Kosten für den Beizug von Fachleuten sowie die Ausfertigung von Fachgutachten sind durch den Eigentümer der elektrischen Installationen oder den Strombezüger zu übernehmen.

Drittkosten

12. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 12.1

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtung einzubauen. Diese können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingekassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Rechnungs-
stellung

Art. 12.2

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gemeinderates gestattet.

Zahlungen

Art. 12.3

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, erlässt der Gemeinderat eine Verfügungsverfügung. Zusätzlich können Verzugszinsen verlangt werden.

Massnahmen
Fristablauf

Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Rechnungs-
fehler

13. Einstellung der Stromlieferung

Art. 13.1

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde

Einstellungen

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden
- b) rechtswidrig Strom bezieht
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 13.2

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektrische Einrichtung

Art. 13.3

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

Umgehung der Tarifbestimmung

Art. 13.4

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Einstellung Stromabgabe

14. Beschwerden, Verwaltungsverfügungen, Vollzug

Art. 14.1

Das Werk ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglementes Verwaltungsverfügungen zu erlassen.

Erlass von Verfügungen

Art. 14.2

Gegen Entscheide des Werkes über die Anwendung dieses Reglementes kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden

Art. 14.3

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Vollzug

15. Schlussbestimmungen

Art. 15.1

Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt am 1.1.2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 1983 samt Nachträgen und Abänderungen.

Inkrafttreten

Art. 15.2

Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Übergangs-Bestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2009

In Rechtskraft erwachsen am 04. Januar 2010.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Urs Lehner

Der Gemeindeschreiber
Stefan Isler



ANHANG 1

Anschlussgebühren Elektrizität gültig ab 1.1.2011

1. Neuanschlüsse

Pro Anschluss sind folgende einmalige Beiträge zu entrichten.

1.1 Wohnhäuser

ohne MWST

a) Einfamilienhäuser	Fr. 3'000.--
b) Mehrfamilienhäuser	
Für die 1. Wohnung	Fr. 3'000.--
Für jede weitere Wohnung	Fr. 800.--

Reihen- und Terrassenhäuser mit nur einem Anschluss werden wie Mehrfamilienhäuser betrachtet.

1.2 Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie

Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben sowie bei Industrieunternehmungen wird die Anschlussgebühr entsprechend dem Querschnitt des Anschlusskabels berechnet.

Leitungsquerschnitt	ohne MWST
4 x 16 mm ² bis 15kW	Fr. 3'000.--
4 x 16 mm ² 16 - 35kW	Fr. 3'800.--
4 x 25 mm ²	Fr. 4'800.--
4 x 50 mm ²	Fr. 7'500.--
4 x 95 mm ²	Fr. 11'000.--
4 x 150 mm ²	Fr. 15'000.--
4 x 240 mm ²	Fr. 20'000.--

1.3 Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb mit Wohnungen

Der Kostenbeitrag wird als Summe der festgelegten Beiträge für Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb zuzüglich Beitrag pro Wohnung von Fr. 800.-- berechnet.

1.4 Grösserer Querschnitt als 95 mm²

Wenn der Leistung entsprechend ein grösserer Querschnitt als 95 mm² Cu erforderlich ist, so kann eine separate Trafostation vorgesehen werden und nach dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz vorgegangen werden.

2. Elektroheizungen und Wärmepumpen

Für den Anschluss elektrischer Raumheizungen werden neben den ordentlichen Anschlussgebühren zusätzlich Heizkostenbeiträge für die Abdeckung der systembedingten Mehrbelastungen der Infrastruktur erhoben. Die Ansätze beziehen sich pro Hausanschluss, bei dezentral mit Wärmepumpen beheizten Reiheneinfamilienhäusern pro Hausteil.

Der beitragspflichtige Anschlusswert bestimmt sich aus der höchsten gleichzeitig möglichen elektrischen Heizleistung pro Hausanschluss.

Für bivalent-alternative Heizsysteme, die werkseitig gesteuert werden können, wird kein Heizkostenbeitrag erhoben.

2.1 Widerstandsheizungen

ohne MWST

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| - für die ersten 3 kW | kein Beitrag |
| - für die nächsten 3 kW | Fr. 400.--/kW |
| - für den 6 kW übersteigenden Anteil | Fr. 600.--/kW |

2.2 Wärmepumpen

ohne MWST

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| - für die ersten 3 kW | kein Beitrag |
| - für den 3 kW übersteigenden Anteil | Fr. 250.--/kW |

Für Ergänzungs- und Notheizungen wird die Motorenleistung (PNT) mitberücksichtigt.

3. Anschlussverstärkung

Wird für den bestehenden Anschluss ein grösserer Querschnitt erforderlich, so werden die effektiven Kosten plus die Gebührendifferenz zum neuen Querschnitt nach Abschnitt 1.2 verrechnet.

4. Teuerungsanpassungen

Die Berechnung der Anschlussgebühren beziehen sich auf den vom Aargauischen Versicherungsamt verwendeten Zürcher Baukostenindex Basis April 2005 - Stand 1. April 2009 von 110.9 Punkten.

Die Anschlussgebühren werden jeweils auf den 1. Februar an den Index vom 1. April des Vorjahres angepasst.

5. Inkraftsetzung

Dieser Gebührenanhang tritt am 1.1.2011 in Kraft.